



I. Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Vorschriften der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge werden grundsätzlich vom Landesverband eingezogen.
- (2) Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss des Landesvorstandes auf den Bezirksvorstand bzw. die Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden, sofern der Bezirksvorstand dies beantragt.
- (3) Der Landesverband kann die Einziehung der Beiträge auf die Bundesgeschäftsstelle übertragen.
- (4) Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile regelmäßig an die Berechtigten weiter.

§ 3 Verteilung der Mitglieds- und Förderbeiträge

Die vereinnahmten Beiträge werden wie folgt verteilt:

1. Den Anteil gem. Bundessatzung (z.Zt. 20 %) erhält die Bundespartei
2. Die verbleibenden Beiträge stehen zu 80 % den Bezirken und zu 20 % dem Landesverband Hamburg zu.
3. Die Bezirke erhalten aus diesem Beitragsanteil jeweils einen Grundbetrag in Höhe von € 3.500,--. Der verbleibende Anteil wird nach Mitgliederanzahl (per 31.12 der Bezirke) auf die Bezirke verteilt.
4. Fälligkeit ist jeweils der 15.5, 15.8, 15.11 und 15.2 (nachschießig pro Quartal)

§ 4 Parteienfinanzierung

Die Anteile aus der Parteienfinanzierung stehen dem Landesverband Hamburg zu.

II. Spenden

§ 5 Vereinnahmung von Spenden

(1) Landesverbände und weitere Teilmittglieder sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände oder die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können unbeschadet angenommen werden.

Kassen- und Beitragsordnung Alternative für Deutschland Landesverband Hamburg

§ 6 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden vom Schatzmeister der vereinnahmenden Stelle ausgestellt. Die Annahme von Sachspenden erfolgt mit Genehmigung durch den Vorstand des Landes- oder des Bezirksverbandes.

§ 7 Aufteilung und Einwerbung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

III. Mandatsträgerbeiträge

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 % ihrer Abgeordnetenbezüge an den Landesverband Hamburg ab.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 % ihrer Abgeordnetenbezüge an den Landesverband Hamburg ab.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Bürgerschaftsabgeordneten

Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 2 % ihrer Abgeordnetendiät an den Landesverband Hamburg ab. Beim Bezug einer doppelten Abgeordnetendiät wird auf die zweite Diät ein erhöhter Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 4 % erhoben. Beim Bezug einer 2,5-fachen Diät wird auf die erhöhte 0,5 Diät ein Mandatsträgerbeitrag i.H.v. 6 % erhoben. Beim Bezug einer dreifachen Abgeordnetendiät beträgt der Mandatsträgerbeitrag auf die dritte Diät 10 %.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Regelungen werden auf das Kalenderjahr 2015 angewendet.

§ 10 wurde auf dem Landesparteitag vom 25./26. 11. 2017 geändert.